

22.04.15

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates

C(2015) 2410 final

siehe Drucksache 373/14 (Beschluss)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 20.4.2015
C(2015) 2410 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung {COM(2014) 465 final} und möchte diese wie folgt beantworten:

In Bezug auf die Verweise auf das Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung (LETS) im Text der Verordnung weist die Kommission darauf hin, dass einer der Gründe für die Reform des Rahmens von CEPOL unter anderem das Bestreben war, die Agentur mit den Mitteln für die Umsetzung des LETS auszustatten. Vor diesem Hintergrund werden die Ziele der Agentur in dem Verordnungsvorschlag nach den Grundsätzen der LETS-Mitteilung strukturiert.

Diese Mitteilung ist das Ergebnis einer gründlichen Bestandsaufnahme des Fortbildungsbedarfs und eingehender Konsultationen mit den Mitgliedstaaten. Ziel ist es, einen Rahmen und eine Methodik zur Entwicklung von fortbildungsbezogener Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Bereich der Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung bereitzustellen.

Da sie sich jedoch des nicht-legislativen Charakters dieses Instruments bewusst ist, erörtert die Kommission derzeit mit den Gesetzgebern den am besten geeigneten Weg, die darin enthaltenen Konzepte zu bestätigen und CEPOL mit seiner Umsetzung zu trauen.

In Bezug auf die Subsidiarität merkt die Kommission an, dass die vorgeschlagene Verordnung darauf abzielt, eine für die EU-weite Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung zuständige Stelle einzurichten. Das Mandat gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und der Hinweis auf „Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Personal“ spiegeln sich in der Schaffung einer EU-Agentur, die für die Entwicklung, Durchführung und Koordinierung der Aus- und Weiterbildung von Strafverfolgungsbediensteten auf EU-Ebene zuständig ist. Wie bereits in der Antwort der Kommission an den Bundesrat vom August 2013 (C(2013) 5327 final) ausgeführt, beweisen zunehmende CEPOL-Aktivitäten wie Fortbildungskurse, gemeinsame Lehrpläne und Austauschprogramme in den letzten Jahren, dass die Unterstützung, Entwicklung, Durchführung und Koordinierung bestehender Instrumente auf EU-Ebene wesentlich dazu beitragen, ein kohärentes Konzept für die Aus- und Fortbildung zu erreichen und somit die

Herrn Volker BOUFFIER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN

operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken. Durch die in Artikel 3 des Vorschlags aufgeführten Aufgaben will die Kommission diesen Erfordernissen durch rechtliche Bestimmungen Rechnung tragen; gleichzeitig soll auf der gegenwärtigen Praxis aufgebaut werden.

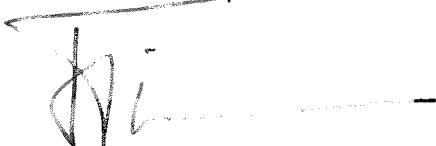
In Übereinstimmung mit der in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV verliehenen „unterstützenden“ Kompetenz werden den Mitgliedstaaten darüber hinaus keine rechtlichen Verpflichtungen auferlegt. Der Verordnungsentwurf zu CEPOL gibt der Agentur mehr Möglichkeiten, die Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten auf allen Ebenen zu unterstützen, weiterzuentwickeln, durchzuführen und zu koordinieren, ohne dass dies eine Auswirkung auf die nationalen Initiativen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich hätte.

In Bezug auf die Auslegung von Artikel 3 Absatz 3 und den netzwerkbasierten Charakter der Agentur weist die Kommission darauf hin, dass sich die Absätze 3 und 4 tatsächlich auf die Funktionsweise von CEPOL als einem Netzwerk der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten beziehen. CEPOL ist eine netzwerkbasierte Agentur und wird dies auch bleiben. Die Kommission behält diese wichtige Dimension von CEPOL in ihrem Vorschlag bei und ist davon überzeugt, dass die Stärke der Agentur in den Partnereinrichtungen liegt, die – gemeinsam mit CEPOL – die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Strafverfolgungsbediensteten durchführen.

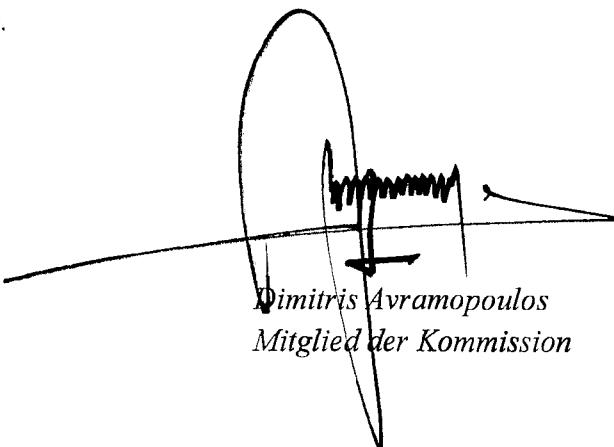
Die vorgenannten Punkte stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag, mit dem sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die deutsche Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats angesprochenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung unseres politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Frans Timmermans
Erster Vizepräsident



Dimitris Avramopoulos
Mitglied der Kommission